



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Antony E. Raubitschek

Eine Bemerkung zu Aristoteles, Verfassung von Athen 29,2

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **101–102**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1500/5849> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p101-102-v5849.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ANTONY E. RAUBITSCHKE

Eine Bemerkung zu Aristoteles, Verfassung von Athen 29, 2

Herbert Nesselhauf zum 26. Mai 1974

Es ist mir schon seit langem aufgefallen, daß der Satz, in dem Aristoteles das Psephisma des Pythodoros wiedergibt, nicht richtig verstanden wurde: τὸν δῆμον ἐλέσθαι μετὰ τῶν προὔπαρχόντων δέκα προβούλων ἄλλους εἴκοσι ἐκ τῶν ὑπὲρ τετραράκοντα ἔτη γεγονότων, οἵτινες . . . συγγράψουσι περὶ τῆς σωτηρίας· ἐξεῖναι δὲ καὶ τῶν ἄλλων τῶ βουλομένῳ γράφειν, ἵν' ἐξ ἀπάντων αἰρῶνται τὸ ἄριστον. Schon WILAMOWITZ (AuA, 1, 102) hat sich ungenau ausgedrückt: «Das bereits bestehende Collegium der 10 Probulen . . . zu einem von 30 συγγραφῆς ergänzt werden solle», und soweit ich sehen kann, ist man ihm allgemein gefolgt.¹ DE LAIX (siehe Anm. 1) zeigt in seiner Übersetzung das Mißverständnis ganz klar: «Let the demos elect, *in addition to the ten existing probouloi* . . .».

Ohne auf die geschichtlichen, verfassungsrechtlichen und überlieferungsgeschichtlichen Probleme hier einzugehen, sei bemerkt, daß μετὰ mit dem Genetiv nicht «zusätzlich zu», sondern «zusammen mit» bedeutet und daß man übersetzen sollte: «Der Demos soll zusammen mit den vorhandenen zehn Probulen weitere zwanzig (Probulen) aus den über vierzig Jahre Alten wählen, die gemeinsam schriftliche Vorschläge betreffend das Wohlergehen (der Stadt) abfassen werden; es sei aber auch jedem der anderen (Probulen), der so wolle, gestattet, einen schriftlichen Vorschlag einzubringen, damit sie den besten aus allen auswählen können.»

Wenn diese Übersetzung richtig sein sollte, so dürfen wir annehmen, daß die Probulen diesem Vorschlag gemäß (oder schon seit ihrer Einsetzung) die Stelle der Boule einnahmen, daß die zwanzig zusätzlich gewählten Probulen sich ausschließlich legislativ zu betätigen hatten, daß daher die ursprünglichen zehn Probulen sich auch an dieser Tätigkeit beteiligen konnten.

¹ Siehe z. B. aus den letzten 25 Jahren F. SARTORI, *La crisi del 411 A. C. nell'Athenaion Politeia di Aristotele*, Padova 1951, 17–24; C. HIGNETT, *A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B. C.*, Oxford 1952, 274; J. DAY and M. CHAMBERS, *Aristotle's History of Athenian Democracy*, Berkeley-Los Angeles 1962, 156–157; M. A. LEVI, *Commento storico alla Respublica Atheniensium di Aristotele*, vol. II, Varese-Milano 1968, 289; M. H. JAMESON, *Sophocles and the Four Hundred*, *Historia* 20, 1971, 562; P. J. RHODES, *The Athenian Boule*, Oxford 1972, 216; R. A. DE LAIX, *Probouleusis at Athens, A Study of Political Decision-Making*, Berkeley-Los Angeles-London 1973, 34.

Die Erklärung erlaubt nicht nur die Angaben des Thukydides (8, 67, 10) mit denen des Aristoteles in Einklang zu bringen, sondern auch den Zweck des Psephisma des Pythodoros klarer zu erkennen: die oligarchische Einstellung unter den Probulen dadurch zu verstärken, daß das Collegium durch zwanzig Parteigänger erweitert wurde. Die alten Probulen konnten sich dem kaum widersetzen; denn sie hatten ohnehin genug zu tun. So kann man die Entschuldigung des Sophokles gut verstehen (Aristoteles, Rhetorik 18, 6–1419 a 25–30): οὐ γὰρ ἦν ἄλλα βελτίω (es gab keine bessere Lösung).